



Stadtverwaltung Weinsberg
Marktplatz 11
74189 Weinsberg

**Bewerbungsbogen für einen städtischen Bauplatz
im Neubaugebiet „Heilbronner Fußweg“ in Weinsberg**

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat beschlossen, dass die städt. Bauplätze für Mehrfamilienhäuser Ziffern I, II, IV, V und VI nach Höchstgebot vergeben werden. Der Grundstückspreis wurde auf **mindestens** 485,-€/m² voll erschlossen festgelegt. Bei gleichem Gebot entscheidet das Los. Jeder Bewerber hat lediglich Anspruch auf einen Bauplatz.

Bewerbungszeitraum:

Montag, 21. Januar bis Donnerstag, 31. Januar 2019 (Datum des Eingangsstempels bei der Stadtverwaltung Weinsberg). Bewerbungen vor oder nach dem o.g. Zeitpunkt werden **nicht** entgegen genommen bzw. ausgeschlossen!

Angaben zur Bewerbung für ein Baugrundstück:

(Bitte ausgefüllt - in Druckbuchstaben oder am PC - und unterschrieben an o.g. Adresse schicken)

Persönliche Daten des Bewerbers

Firma	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ/Wohnort	
Telefonnummer	
E-Mail	

Wir bewerben uns anhand des Verkaufsplans um folgenden Bauplatz:

Bauplatz Ziffer _____ und bieten _____ €/m²

Ein Auszug aus dem Handelsregister ist mit dem Bewerbungsbogen einzureichen.

Die Stadt Weinsberg behält sich an jedem Bauplatz ein Wiederkaufsrecht gem. § 497 ff BGB vor für den Fall dass,

der/die Erwerber das Kaufgrundstück ohne Zustimmung des Veräußerers ganz oder teilweise unbebaut weiter veräußert:

- nicht innerhalb von 18 Monaten, vom Vertragsabschluss an gerechnet, mit dem eigenen baurechtlich genehmigten Bauvorhaben begonnen wird
- das begonnene Bauvorhaben nicht innerhalb von 36 Monaten, vom Vertragsabschluss gerechnet, vom Bauplatzbewerber bezogen wird
- Die Eintragung erfolgt mit Beurkundung des Kaufvertrags in das jeweilige Grundbuch

Die Vergabe der städt. Bauplätze für die Mehrfamilienhäuser I, II, IV, V und VI erfolgt im Februar 2019.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist auf der Homepage der Stadt Weinsberg unter Gewerbe und Bauen eingestellt.

Die Stadt weist darauf hin, dass mit der Vergabeentscheidung noch kein Grundstückskauf zustande kommt und hierzu eine Einigung und ein Abschluss in einem notariellen Grundstückskaufvertrag erforderlich ist.

Auf das beiliegende Informationsschreiben nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hingewiesen.

Datum:

Unterschrift Geschäftsführer/in